



Der Kanzler

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Rektor, Prorektoren, Dekane
Vors. der Fachkommissionen u. Fachaus-
schüsse, geschäftsf. Leiter/Direktoren der
Institute, Zentralen Einrichtungen u. des
Experimentellen Zentrums, Dezernenten,
Sachgebietsleiter, Personalrat, Studenten-
rat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbe-
hindertenvertretung, Direktoren/Leiter der
Kliniken/Abteilungen des UKD, kaufmänni-
scher Vorstand des UKD zur Kenntnis

Bearbeiter: Frau Wappler

Dezernat Personal,

Würzburger Str. 35, Zi. 205

Telefon: 0351 463-34766

Telefax: 0351 463-37701

E-Mail: Dezernat2@tu-dresden.de

Dresden, 13. Juni 2007

Rundschreiben D2/5/2007

Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Sachwörter: Einstellung (Befristung nach WissZeitVG)
Befristung (nach WissZeitVG)
wissenschaftliche Hilfskräfte (Befristung nach WissZeitVG)
wissenschaftliche Mitarbeiter (Befristung nach WissZeitVG)
Personal mit ärztlichen Aufgaben (Befristung nach WissZeitVG)
Juniorprofessor (Befristung nach WissZeitVG)
Arbeitsvertrag, befristeter (Befristung nach WissZeitVG)
Drittmittel (Befristungsgrund für wissenschaftliches und nichtwissenschaftli-
ches Personal)
Nichtwissenschaftliches Personal (Befristung nach WissZeitVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.04.2007 ist das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissen-
schaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) in Kraft getreten.

1. Grundsätzliches

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung bislang fehlender Rechtssicherheit und Transparenz
beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge im Rahmen drittmittelfinanzierter Projekte sowie
die Ergänzung der Regelungen zur sachgrundlosen Befristung während der Qualifizierungs-
phase um eine familienpolitische Komponente, um der Dreifachbelastung mit Dienstleistung
im Arbeitsverhältnis, wissenschaftlicher Qualifizierung und Kinderbetreuung Rechnung zu

Postadresse (Briefe)

TU Dresden, 01062 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)

TU Dresden, Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Besucheradresse

Sekretariat:

Mommsenstraße 12

Toepler-Bau, Zi. 201

Internet

www.tu-dresden.de



Zufahrt

Helmholtzstraße,

gekennz. Parkfläche im

Innenhof, Aufzug vorh.

Steuernummer

(Inland)

203/149/02549

Umsatzsteuer-Id-Nr.

(Ausland)

DE 188 369 991

Bankverbindung

Deutsche Bundesbank

Filiale Dresden

Konto

85 001 522

BLZ 850 000 00

tragen. Das Gesetz ist zugleich neuer Standort für die bewährten Regelungen befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Qualifizierungsphase, die auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG erlassen wurden und auch nach der Föderalismusreform beibehalten bleiben. Die §§ 57a bis 57f HRG wurden insoweit aufgehoben.

Das WissZeitVG enthält also weiterhin die aus dem HRG bekannten Sonderregelungen für die befristete Beschäftigung des (nunmehr allein nach dem SächsHG zu bestimmenden) wissenschaftlichen Personals während der Qualifizierungsphase:

Wissenschaftliches Personal, das nicht promoviert ist, kann gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG bis zu sechs Jahren befristet beschäftigt werden. Nach Abschluss der Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig (§ 2 Abs. 1 S. 2 WissZeitVG). Bei einer kürzeren Phase vor Abschluss der Promotion als sechs Jahre verlängert sich der Befristungszeitraum nach der Promotion entsprechend.

2. Familienpolitische Komponente

§ 2 Abs. 1 S. 3 WissZeitVG eröffnet für Arbeitgeber und das beschäftigte wissenschaftliche Personal eine, beiderseitiges Einverständnis voraussetzende, Verlängerungsoption über die Regelhöchstbefristung hinaus bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind für beide Elternteile. Die Verlängerungsoption gilt sowohl für erstmalig nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG abgeschlossene als auch bereits bestehende befristete Beschäftigungsverhältnisse und kann auch neben einer Verlängerung des Arbeitsvertrages gemäß § 2 Abs. 5 WissZeitVG greifen.

3. Eigener Befristungstatbestand "Drittmittel"

Für die Beschäftigung von wissenschaftlichem sowie auch nichtwissenschaftlichem Personal in drittmittelfinanzierten Projekten wird mit § 2 Abs. 2 WissZeitVG nunmehr ein eigener Befristungstatbestand eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert und die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt sein muss sowie die überwiegend der Zweckbestimmung der Drittmittel entsprechende tatsächliche Beschäftigung dieser Mitarbeiter. Die Befristung nach diesem Drittmittelstatbestand kann auch ohne Ausschöpfung des Gesamtbefristungsrahmens für die Qualifizierungsphase erfolgen. Sie wird jedoch wie befristete Beschäftigungsverhältnisse nach anderen Rechtsvorschriften auch gemäß § 2 Abs. 3 WissZeitVG auf die insgesamt zulässige Befristungsdauer für die Qualifizierungsphase angerechnet.

4. Übergangsregelung

Die bisher in § 57 f Abs. 2 HRG enthaltene Übergangsregelung, die eine weitere befristete Beschäftigung von Personen mit sogenannten Altverträgen auch nach Ausschöpfung der Höchstbefristungsdauer bis zum 29.02.2008 zulässt, bleibt mit § 6 Abs. 2 WissZeitVG erhalten.

5. Formalia

Es bleibt nach den obigen Ausführungen somit formell zwingend erforderlich, dass sich das wissenschaftliche Personal, inklusive wissenschaftlicher Hilfskräfte, die nunmehr sowohl vom Begriff des wissenschaftlichen Personals als auch den Regelungen der §§ 2 ff WissZeitVG mit umfasst sind (d.h. wissenschaftliche Hilfskräfte können jetzt ebenfalls als Nicht-promovierte bis zu sechs Jahren befristet beschäftigt werden, die Zeiten sind jedoch im Gegensatz zu einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft -nunmehr ebenfalls wissenschaftliches Personal nach dem WissZeitVG- auf die zulässige Höchstbefristungsdauer anzurechnen), bei Neu- und Wiedereinstellungen sowie Vertragsverlängerungen zu ihren Promotionszeiten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. deren Mitgliedern (Privatarbeitsverträge) gemäß § 2 Abs. 3 WissZeitVG erklärt.

Das zu o.g. Erklärungen obligatorisch auszufüllende Formular „Erklärungsbogen zur Befristungsdauer“ ist als Anlage beigefügt (s. auch Homepage der TUD unter Mitarbeiter, Formulare, Erklärungsbogen zur Befristungsdauer). Es ist mit den üblichen Unterlagen an das Sachgebiet Einzelangelegenheiten des Personals bzw. bezüglich der wissenschaftlichen Hilfskräfte an das Sachgebiet Allgemeine Angelegenheiten des Personals zu reichen. Für wissenschaftliches Personal der medizinischen Fakultät sind die Unterlagen im Geschäftsbereich Personal des UKD einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die o.g. Anrechnungszeiten schon bei der Bewerberauswahl zu berücksichtigen sind.

Das Rundschreiben D2/6/2005 tritt außer Kraft.

Ich bitte um Kenntnisnahme, aktenkundige Bekanntgabe und Beachtung in Ihrem Verantwortungsbereich.

Das Rundschreiben bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Undine Krätzig
komm. Kanzlerin

Anlage: Erklärungsbogen zur Befristungsdauer für wissenschaftliches Personal